

Satzung

Kinderstadt Meiningen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Kinderstadt Meiningen e.V.**“.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Meiningen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Bildung und Erziehung.

(§ 52 Absatz 2 AO)

- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte, die dem Vereinszweck dienen. Besonders wichtig ist dem Verein die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- c. Dazu gehören beispielsweise Beratung, Schulungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene, offene Angebote, Freizeitgestaltung und Freizeiten für Kinder und Jugendliche, Konzerte und andere Bildungsangebote kultureller Art.

2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Räumlichkeiten, Grundstücke und andere Objekte mieten, kaufen, bauen, umbauen, renovieren und sanieren.

3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen teilzeitlich oder vollzeitlich einstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 77 §§ 51–68).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Rücklagenbildung für besonders ausgewiesene Vorhaben wie z. B. Kauf, Anmietung und Ausbau von geeigneten Räumlichkeiten und deren Einrichtung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Die Arbeit des Vereins und die ihm übertragenen Aufgaben werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und durch Zuschüsse von staatlichen und kirchlichen Stellen finanziert.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 18 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - Auflösung einer juristischen Person,
 - Ausschluss,
 - Tod
 - die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
6. Das Mitglied hat bei Austritt oder Ausschluss keine Ansprüche auf Rückzahlung von Spendenzahlungen oder Mitgliedsbeiträgen.

7. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 60,- Euro. Studenten, Schüler und Auszubildende zahlen 30,- Euro pro Jahr. **Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift im 2. Quartal jeden Jahres eingezogen.**
8. **Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern (Fördermitglieder). Nur die aktiven Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.**
9. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenvwart. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzendem oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus so, wählt der verbliebene Vorstand den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Führung der laufenden Amtsgeschäfte des Vereins,
- die Weitergabe von Informationen an die Mitgliederversammlung über wichtige Neubeschlüsse und Vorkommnisse,
- die Vorlage eines ausführlichen schriftlichen Rechenschafts- und Kassenberichts in der Jahreshauptversammlung zur Prüfung und Entlastung des Vorstands
- die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme bzw. Ausschlussverfahren.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung gilt durch Benachrichtigung aller Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, als ordnungsgemäß einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Erschienenen nötig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der Mitglied des Vorstands sein muss.

4. **Mitgliederversammlungen können auch „Online“ oder „Hybrid“ stattfinden und darin Beschlüsse gefasst werden.**

5. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt die

- Entscheidung über die Grundzüge der Vereinstätigkeit,
- Bestellung und Wahl des Vorstands sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind,

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vorstand und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder das Fortbestehen des Vereins als nicht mehr für sinnvoll erachten und darüber hinaus in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein protokollarisch festgehaltener Beschluss erfolgt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Meiningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

1. Wenn eine Bestimmung dieser Satzung ungültig werden sollte, so wird dadurch nicht die ganze Satzung hinfällig.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
3. Wenn eine redaktionelle Bearbeitung dieser Satzung nachträglich erforderlich sein sollte, kann diese durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.